

Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

(aktualisiert am 15.06.2021)

Vorwort

Das Infektionsgeschehen hat sich verändert. Die Zahlen sind aktuell niedrig und dadurch sind Lockerungen möglich!

Für alle, die im Bereich Kinder, Jugendliche (inkl. Konfirmand*innen) und junge Erwachsene arbeiten, sind dies gute Nachrichten und auch Herausforderungen. Vor Ort in den Gemeinden und Kirchenkreisen geschieht die konkrete Arbeit und wird dort auch verantwortet. Um sie zu stärken und in diesen besonderen Zeiten zu stützen, veröffentlicht die Landeskirche die folgenden Handlungsempfehlungen. Sie werden vom Landeskirchenamt, dem Landesjugendpfarramt und der Beauftragten für die Konfirmand*innenarbeit verantwortet.

Diese Handlungsempfehlungen enthalten

- I. Allgemeine Hinweise zur Perspektive der Arbeit
- II. Tipps und Planungsideen - auch in Bezug auf Juleicas, Fortbildungen und Freizeiten
- III. Aktuelle staatliche Regelungen sowie Empfehlungen für die einzelnen Bundesländer
- IV. Ansprechpartner*innen.

I. Allgemeine Hinweise zur Perspektive der Arbeit

Viele Kontakte und Treffen sind wieder möglich, auch wenn sie weiterhin unter den Bedingungen der Covid19-Pandemie stehen. Die kostenlosen wöchentlichen Schnelltests für alle Bürger und Bürgerinnen sind hilfreich und sinnvoll, setzen jedoch die jeweiligen Verordnungen nicht außer Kraft. Zusammen mit den Landesjugendverbänden haben wir uns bei staatlichen Stellen eingesetzt, dass Schnelltests auch finanziell gefördert werden für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – und dann möglicherweise auch positive Folgen für die Arbeit haben werden. In **Mecklenburg-Vorpommern** können Testkosten, die innerhalb der förderfähigen Angebote der Jugendverbandsarbeit anfallen, innerhalb der beantragten Fördersumme abgerechnet werden ([siehe für Details hier](#)¹). Überdies werden kostenlose Schnelltests vom Land für die Ferienfreizeiten der Jugendverbandsarbeit zur Verfügung gestellt. Die Verteilung wird über die Ansprechpartner:innen für die Jugendverbandsarbeit in den Kirchenkreisen Tabea Bartels (Pommern) und Johannes Beykirch (Mecklenburg) koordiniert. In **Hamburg** hat der Dachverband der Evangelischen Jugend Hamburg [EJH] von der Behörde 4.500 Eigenschnelltests für die Nutzung im Rahmen der Jugendverbandsarbeit erhalten und über ein Antragsverfahren an mehrtägige Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung(en) gem. LFP 2.3.2.1, die im Sommer außerhalb von Hamburg stattfinden, verteilt. In den kommenden Wochen werden weitere Eigenschnelltests von der Behörde zur Verfügung gestellt, zur weiteren Verteilung wird es Informationen geben, sobald Klarheit über die Größe des zur Verfügung gestellten Kontingentes besteht. Kosten für Eigenschnelltests, die im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung von über die [EJH] geförderten Angeboten entstehen, sind förderungsfähig und können innerhalb der beantragten Fördersumme abgerechnet werden. Für **Schleswig-Holstein** gilt es vor allem auf die Möglichkeiten der Testung von „Testcentern“ zurückzugreifen, die von staatlicher Seite finanziert werden und die in der Regel mit den Beherbergungsbetrieben kooperieren, so dass ein reibungsloser Ablauf möglich sein sollte. Schnelltests können im Rahmen von Landesfördermitteln abgerechnet

¹ https://www.jupfa-nordkirche.de/fileadmin/zz_jupfa/2021_PDF_fuer_HP/Information_zur_UEbernahme_von_Ausgaben_fuer_Selbsttests.pdf

werden, es stehen von Seiten des Landes aber keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

Das Landesjugendpfarramt unterstützt finanziell die Beschaffung von Selbsttests für Sommerfreizeiten und Sommeraktionen von Kindern und Jugendlichen der Nordkirche, wenn diese keine andere Möglichkeit der Finanzierung erhalten können. Dazu finden Sie auf den Seiten des [Jugendpfarramts der Nordkirche](#) und dem [letzten Newsletter](#) weitere Infos.

Die Regelungen für **Brandenburg** wurden in den Handlungsempfehlungen hinzugefügt, da einige Gemeinden der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern zum Bundesland Brandenburg gehören. Die Seiten des [Landesjugendrings Brandenburg](#) sind hier hilfreich.

Wir sind Kirche mit und für die Menschen, mit und für Kinder, Jugendliche, Konfirmand*innen und junge Erwachsene. Es gilt, Kontakte zu halten oder ggf. neu aufzubauen und dies geschieht an vielen Orten beeindruckend und großartig.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind von den geltenden Regelungen zur Eindämmung der Covid19-Pandemie in besonderer Weise betroffen und verunsichert. Der Kontakt zu Gleichaltrigen ist in dieser Lebensphase entscheidend. Junge Menschen haben Angst und große Sorge, was die Pandemie mit ihrem Leben macht.

Beteiligung hilft, Ängste und Verunsicherung junger Menschen abzubauen, sowie Vertrauen in die Entscheidungsprozesse unserer Kirche zu gewinnen. Beteiligung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und staatlichen Vorgaben motiviert junge Menschen, Kirche weiterhin als ihr Zuhause anzusehen und möglicherweise als einen der wenigen Orte in der gegenwärtigen Situation zu erfahren, an denen ihre Partizipation gewünscht ist und sie Selbstwirksamkeit erleben. Daher empfehlen wir, junge Menschen aktiv in Entscheidungen einzubeziehen, zumindest jedoch umfassend zu informieren und ihre Sicht zu hören. Die [Landessynode der Nordkirche](#) hat dies auf ihrer Sitzung am 23./24. April unterstützt und einen entsprechenden Beschluss gefasst. Damit ist zugleich die Grundlage dafür geschaffen, die Situation gemeinsam zu bewältigen und ggf. alternative Formen kirchlichen Handelns zu entwickeln.

II. Tipps und Planungsideen

Freizeiten und Sommeraktivitäten mit Gleichaltrigen sind für uns als Kirche eine große Chance, Kontakte aufzubauen, junge Menschen gut zu begleiten und den Glauben als spirituelle Ressource erfahrbar werden zu lassen.

In den Bundesländern sind jetzt die Verordnungen veröffentlicht, die schildern, wie der Sommer in Bezug auf Angebote für Kinder und Jugendliche aussehen kann.

Hygienekonzepte, Tests, Verfahrenswege für Quarantänemaßnahmen und kleinere, feste Gruppen gehören dadurch fest zu jeder Freizeitenplanung.

Unter den Folgen der Pandemie haben vor allem Kinder und Jugendliche gelitten, die unter prekären Bedingungen aufwachsen. Es ist unser kirchlicher Auftrag hier tätig zu werden.

Freizeiten sind eine gute Chance aktiv diese Zielgruppe einzuladen.

Juleicas, TeamerCard, Fortbildungen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen

Außerschulische Bildung ist jetzt wieder möglich – ggf. kann an erste digitale Fortbildungen der letzten Wochen angeknüpft und aufgebaut werden. Zur praktischen Unterstützung bei der Entwicklung digitaler Formate zur Grundausbildung, finden sich [hier](#) mehr Infos³.

² <https://www.nordkirche.de/nachrichten/nachrichten-detail/nachricht/kinder-und-jugendliche-an-entscheidungen-ueber-corona-massnahmen-beteiligen>; abgerufen am 29.04.2021

³ <https://www.iupfa-nordkirche.de/service/downloads/#c2692>

Für die Juleica-Grundausbildungen ist es hilfreich, die Vorgaben der Landesjugendringe sowie des Bundesjugendrings zum Umfang der digitalen Anteile zu beachten. Diese sind unter [folgendem Link](#)⁴ abrufbar.

Konfirmand*innenarbeit und Konfirmation

Konfirmand*innenarbeit kann als Teil der Jugendarbeit nach [§ 11 SGB VIII](#) verstanden werden, wenn sie deren Prinzipien auf Mitbestimmung, Mitgestaltung und Freiwilligkeit berücksichtigt und junge Menschen so zur Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregt und hinführt. Daher können die Empfehlungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen grundsätzlich auch für die jungen Menschen in der Konfirmand*innenzeit (z.B. für die Planung von Freizeiten und Camps unter den Bedingungen der jeweiligen Hygienevorschriften) gelten. In Mecklenburg-Vorpommern wird die Konfi-Arbeit und Christenlehre als religiöse Unterweisung vom Ministerium verstanden, damit gelten die Regelungen für Gottesdienste in Mecklenburg-Vorpommern für Konfi-Arbeit und Christenlehre (siehe unten).

Konfirmation und all die Aktivitäten, Freizeiten, Camps, Gruppenerfahrungen rund um die Konfi-Zeit sind einmalige Erlebnisse im Leben junger Menschen. Es gilt, viele Erlebnisse und Möglichkeiten von Kontaktaufbau jetzt wieder zu ermöglichen. Gelingt es hier, tragfähige und anschlussfähige Beziehungen untereinander und zur Gemeinde aufzubauen, so prägen diese die jungen Menschen oft ein Leben lang. Daher sind Interaktion und das Miteinander in der Gruppe und zu den Verantwortlichen, das Kontakthalten und die Fürsorge für die jungen Menschen auch wichtiger als das Abhaken thematischer Curricula.

Für Fragen und konkrete Unterstützung zur Gestaltung von Einheiten (sowohl digital als auch analog) und Gottesdiensten steht die Beauftragte für Konfirmand*innenarbeit (Pn. Irmela Redhead) sehr gerne zur Verfügung:

<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html>

III. Aktuelle staatliche Regelungen sowie Empfehlungen für die einzelnen Bundesländer

Gruppenfahrten für junge Menschen

Freizeiten oder Gruppenfahrten mit jungen Menschen und touristische Beherbergungen sind in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern im Juni wieder möglich.

Wichtig für alle Freizeiten: Für die auf der Freizeit durchzuführenden Tests wird eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern benötigt, die im Vorfeld einzuholen ist. Für Verdachtsfälle sind folgende [Ablaufpläne](#) als Download auf den Seiten des Jugendpfarramts der Nordkirche hilfreich. Ein [Musterhygienekonzept](#) findet sich ebenfalls auf den Seiten des Jugendpfarramts der Nordkirche.

Hamburg

Seit dem 07.06. sind **Gruppenfahrten mit Übernachtung** in Hamburg unter bestimmten Umständen laut § 16 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wieder möglich.⁶ Wohnraum in Wohngebäuden darf nicht für touristische Zwecke überlassen werden. Bei der Bereitstellung von Übernachtungsangeboten in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen sind bestimmte Vorgaben einzuhalten.

⁴ https://www.jupfa-nordkirche.de/fileadmin/zz_jupfa/2021_PDF_fuer_HP/2021-01-11_Juleica_Handlungsempfehlungen.pdf

⁵ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sb/viii/11.html>, abgerufen am 29.04.2021

⁶ Siehe § 16 der HmbSARS-CoV-2- <https://www.hamburg.de/verordnung/>; abgerufen am 10.06.2021

So dürfen Übernachtungsangebote vor dem Betreten, der Nutzung oder der Dienstleistungsinanspruchnahme nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h Abs. 1 Nr. 1 Hamburger SARS-CoV-2-EindämmungsVO mit Wirkung vom 07.06.2021 erfolgen, sprich:

- entweder eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum) oder
- eines Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum), oder
- eines Schnelltests nach § 10 h Abs. 1 Nr. 2 der vorgenannten VO unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Betreten der Einrichtung, des Beherbergungsbetriebs pp vor Ort; dieser Schnelltest ist durch Personen durchzuführen, die in den Testverfahren qualifiziert geschult worden sind, oder muss unter Aufsicht dieser Personen selbst vorgenommen werden.

Von Seiten des Beherbergungsbetriebes müssen ein Schutzkonzept nach § 6 erstellt, die Kontaktdaten der Gäste nach Maßgabe von § 7 erhoben und die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 gewährleistet werden.

Für die beherbergten Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; dies gilt nicht innerhalb von privaten Räumen sowie bei der Einnahme von Speisen und Getränken auf Sitzplätzen. Es dürfen maximal fünf Personen aus fünf Haushalten in einem Zimmer/Schlafsaal übernachten, Kinder unter 14 und vollständig Geimpfte nicht mitgerechnet.

Für die **Beherbergung von Gruppen im Rahmen von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit** nach § 25 in Jugendherbergen und Schullandheimen gibt es nach §16 Absatz 3 einige Sonderregelungen: So ist die gemeinsame Unterbringung der Mitglieder von festen Gruppen in einem Schlafraum zulässig. Beim gemeinsamen Essen der Gruppe darf das Abstandgebot außer Acht gelassen werden. Dies gilt nicht zwischen Mitgliedern unterschiedlicher Gruppen.

Ergibt sich im Zuge der vorgeschriebenen Testung nach § 10h Abs. 1 Nr. 1 bei den der Testpflicht unterliegenden Gruppenmitgliedern ein positives

- ⇒ Schnelltestergebnis, so ist die Person nach § 10g Abs. 2 verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen und sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).
- ⇒ PCR-Test-Ergebnis, so ist die Person verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). Individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts gehen diesen Regelungen vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.

In beiden Fällen hat der Betreiber der Jugendherberge oder des Schullandheimes eine vorübergehende Isolierung der betroffenen Person zu ermöglichen, damit diese der Absonderungspflicht aus § 10g Folge leisten kann.

7 hier gilt § 16 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2

Stornierungskosten können nur dann anfallen, wenn die Reise rechtlich möglich war, aber der Jugendverband, die Kirchengemeinde etc. aus eigenem Entschluss eine Buchung storniert, etwa weil Bedenken bestehen, die ggf. geltenden Hygienebestimmungen im Zuge der Eindämmung des Corona-Virus nicht adäquat einhalten zu können.

Die Jugendverbände sind lt. Sozialbehörde aufgefordert, Stornierungskosten durch entsprechende Regelungen z.B. mit Betreibern von Campingplätzen, Jugendbildungsstätten und Jugendherbergen zu vermeiden. Ferner sollen sie Kündigungsrechte nutzen und Rücktrittsklauseln in Anspruch nehmen. Sollten trotz allem Stornierungskosten anfallen, werden diese von der Sozialbehörde im Rahmen der Grundförderung unter der Voraussetzung übernommen, dass die insgesamt bewilligten Zuwendungsbeträge der Jugendverbände nicht überschritten werden.

Falls Kirchengemeinden für ihre Freizeiten eine Förderung über die [EJH] erhalten, ist eine Übernahme von Stornierungskosten innerhalb der beantragten Fördersumme demnach grundsätzlich möglich. Einzelheiten dazu sollten direkt mit der [EJH] abgeklärt werden.

Mecklenburg-Vorpommern

Die [Corona-JugDurchfVO](#) M-V ist am 10.06.21 noch einmal aktualisiert worden⁸. Sie ermöglicht § 6 (1) und (6) nationale und internationale Ferienfreizeiten (Ferienfreizeiten sind mit Übernachtungen, Tagesveranstaltungen fallen unter die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, das heißt dann keine Testpflicht, aber Pflicht zum Maskentragen s.u.) unter den folgenden Bedingungen: Gemeinsam reisen können feste Bezugsgruppen, die 50 Personen (Teilnehmer*innen und Betreuer*innen) nicht überschreiten sollte. Sollte eine größere Gruppe reisen, braucht es eine Ausnahmeregelung vom jeweiligen Gesundheitsamt. Wir raten an, von dieser Option nicht Gebrauch zu machen. Feste Bezugsgruppen sind Gruppen, die sich in ihrer Zusammensetzung während der Ferienfreizeit nicht ändern. In diesen festen Bezugsgruppen darf auf den Mindestabstand von 1,5 Meter und auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden. Bezugsgruppen untereinander müssen den Mindestabstand einhalten und dürfen nur räumlich getrennt voneinander untergebracht sein. Eine Kontaktnachverfolgung der Personen ist bis 4 Wochen nach dem Ende der Ferienfreizeit zu gewährleisten. Alle Personen müssen innerhalb der letzten 24 Stunden vor Antritt der Reise negativ getestet durch einen offiziellen und bescheinigten „Bürgertest“. Ausgenommen sind Personen, die über einen vollen Impfschutz verfügen. Die Regelung, alle 72 Stunden zu testen, entfällt.⁹

Gibt es während der Freizeit ein positives Testergebnis, ist die gesamte Freizeit sofort zu beenden §6 (4).

Spielsachen und Sportgeräte müssen, sollten sie von einer Bezugsgruppe einer anderen übergeben werden, vorher gereinigt werden. Die sanitären Einrichtungen sollten den jeweiligen Bezugsgruppen zugeordnet werden oder müssen entsprechend gesteuert bzw. überwacht werden, so dass die Bezugsgruppen keinen Kontakt untereinander haben. Familienfreizeiten richten sich alleine nach den geltenden Regelungen für touristische Beherbergung gemäß § 4 Corona-LVO M-V zzgl. Anlage 34 bzw. den jeweiligen Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünften.

Bei internationalen Ferienfreizeiten sind die Regelungen des [Auswärtigen Amtes](#) und der [CoronaEinreiseV](#) zu beachten¹⁰.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt der Jugendverbandsarbeit Schnelltests in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Die Verteilung für die ev. Jugendverbandsarbeit koordinieren [Tabea Bartels](#) für den Kirchenkreis Pommern und [Johannes Beykirch](#) für den Kirchenkreis Mecklenburg.

⁸<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/2.%20Corona-JugDurchfVO%20-%2084ndVO%20-%20Lesefassung%20mit%20Begr%C3%BCndung.pdf>, abgerufen am 14.06.2021

⁹ Die Testpflicht während der Freizeiten fällt weg, siehe hierzu: https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Wirtschaft%2c%20Arbeit%20und%20Gesundheit/Dateien/Downloads/Corona/GVO_40_21%20v.%2016.6.2021.pdf; Seite 925, Artikel 1 / Punkt 6, und dann Nr. 2 – Die 72 Stundenregelung ist jetzt entfallen; vgl. dazu auch die Pressemeldung: <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Corona-MV-lockert-Test-Pflicht-fuer-Touristen.coronavirus5430.html>, abgerufen am 17.06.2021

¹⁰ [https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Bilder/FAQ%20zur%20Corona-JugDurchfVO%20M-V%20\(Stand%2011.06.2021\).pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Bilder/FAQ%20zur%20Corona-JugDurchfVO%20M-V%20(Stand%2011.06.2021).pdf), Diese Regelungen sind neben der Verordnung auch hier ausführlich noch einmal aufgelistet und nachzulesen – abgerufen am 15.06.2021

Schleswig-Holstein

Jugendreisen sind unter Auflagen möglich:

- a) In Beherbergungsbetrieben: Das Hygienekonzept des Beherbergungsbetriebs tritt neben das Hygienekonzept der Gruppe: In Beherbergungsbetrieben z.B. Jugendherbergen oder auf Zeltplätzen ist es erforderlich, dass bei Reiseantritt in Beherbergungsbetrieben ein negativer Covid-19 Test vorgelegt (nicht älter als 48 Stunden), sowie alle 72 Stunden ein neuer Test gemacht wird. Hiervon sind Kinder vor der Einschulung ebenfalls ausgenommen.¹¹ Reisen als Angebote der Jugendarbeit und Jugendholung richten sich nach den Vorgaben für Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten LVO § 5a und sind mit bis zu 125 Kindern und Jugendlichen möglich, im Außenbereich dürfen es bis zu 250 Personen sein. (Mehr als ein Dach und eine Außenwand sind ein Innenraum – Zelte sind auch Innenräume!). Die Teilnehmer*innen müssen eine feste Gruppe bilden, alle einen negativen Corona-Test vorweisen der nicht älter als 48 Stunden ist und müssen KEINEN Mund-Nasen-Schutz tragen. Für die Unterbringung und Aktivitäten sind jeweils gesonderte Hygienekonzepte zu erarbeiten und vorzulegen, die u.a. das Einhalten der Abstände regelt, die räumlichen Gegebenheiten einbezieht und den Infektionsschutz in den Blick nimmt.
- b) Außerhalb offizieller Beherbergungsbetriebe: Für Übernachtungen außerhalb offizieller Beherbergungsbetriebe (wie Waldplätze etc.) gelten die oben genannte Vorgaben für Veranstaltungen nach § 5 der LVO. Sie können im Rahmen von Hygienekonzepten Schnelltests vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters des Freizeitangebots gemacht werden (siehe § 2 Nummer 7a [SchuAusnahmV](#)). Bei weniger als 10 volljährigen oder 25 minderjährigen Personen innerhalb eines geschlossenen Raumes entfällt die Pflicht einen negativen Corona-Testes vorzuweisen. Kinder unter sechs Jahren, bzw. vor der Einschulung sind hiervon ausgenommen.

Eine Anreise kann in Absprache mit den Anbietern (z.B. Busunternehmen) gemeinsam organisiert werden. Es muss eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, ggf. gibt es eine Testpflicht.

Brandenburg *(zugehörige Gemeinden aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern)*

Die aktuelle Verordnungslage zur Kinder- und Jugendarbeit kann auf der Seite des Landesjugendringes Brandenburg abgerufen werden: <https://www.ljr-brandenburg.de/>
Aktuell gilt in Brandenburg: Der [§ 16 Jugendarbeit](#) der Verordnung für Brandenburg ist entfallen – das heißt, alle Angebote sind wieder ohne Altersbeschränkungen und ohne Begrenzungen der Teilnehmer*innenzahl oder Haushalte möglich. Es besteht eine Testpflicht. Es reicht aber aus, wenn zu Beginn einer mehrtägigen Maßnahme unter Aufsicht des Betreibers/ Veranstalters ein Test durchgeführt wird. Diese sind aber alle 72 Stunden zu wiederholen. Die allgemeinen Abstands- und Hygienebestimmungen müssen beachtet werden¹².

Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren

Schulungen oder Seminare, die in dem Bereich der außerschulischen Bildungsarbeit fallen, sind wieder möglich.

¹¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210611_Corona-BekaempfungsVO.html#doc87475878-54b2-4774-a25f-d852f3a4c806bodyText24, abgerufen am 15.06.2021

¹² Vgl. hierzu folgende Info vom Ministerium: https://www.ljr-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/06/210602_Arbeitshilfe_Corona_MBJS_11.Ergaenzung.pdf, abgerufen am 15.06.2021

Hamburg

Die Durchführung von **Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit** durch die Trägerin oder den Träger der Jugendhilfe ist nach [§ 25 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](#) zulässig. Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Kinder bis 14 Jahren müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Unter Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit der betreuten Kinder und Jugendlichen soll darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 eingehalten wird. Die Trägerin oder der Träger hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben.

Für den Bereich der **außerschulischen Bildungsangebote** gibt es seit dem 22.05.2021 keine Einschränkungen hinsichtlich der Gruppengröße mehr. Die Anzahl der Teilnehmenden innerhalb einer Lerngruppe muss jedoch so begrenzt werden, dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gewahrt wird; eine zahlenmäßige Obergrenze ergibt sich aus § 9 bzw. der jeweiligen Raumgröße. Es gelten auch hier die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 der vorgenannten VO.¹³ Aufgehoben ist der Hinweis, dass betreute Gruppen nicht durchmischt werden sollen.

Die Angebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h der vorgenannten VO besucht werden (PCR Test höchstens 48 Stunden und Schnelltest höchstens 24 Stunden vor dem Betreten des Angebots; der Testnachweis muss in Papier- oder digitaler Form nachweisbar sein; Schnelltests sind nur dann möglich, wenn Personen sie durchgeführt haben, die in den Testverfahren qualifiziert geschult wurden); im Fall von täglichen Angeboten müssen zwei Testnachweise pro Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen erbracht werden; diese Pflicht gilt nicht für Kinder und Jugendliche – und für Geimpfte und Genese im Sinne von [§ 2 der SchAusnahmV des Bundes](#).

In geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske nach § 8 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung getragen werden.

Die Bildungseinrichtung hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 und ein Testkonzept nach § 10e zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmer*innen gemäß § 7 der vorgenannten VO zu erheben. Bei ehrenamtlich angeleiteten Gruppenangeboten und dem nicht berufsmäßigen Probenbetrieb muss kein Testkonzept nach §10e erstellt werden.

Die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Tätigen ([Kinder- und Jugendhilfe - Prio 3](#)) sind in Hamburg zur **Impfung** aufgerufen und erhalten eine entsprechende Bescheinigung von ihrem Arbeitgeber oder der Einsatzstelle¹⁴. Seit Freitag, den 07.05.2021 sind auch die in der Jugendverbandsarbeit hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen (mit und ohne JuLeiCa) ab sofort zur Impfung aufgerufen. Auch hier braucht es eine [Bescheinigung](#) der entsprechenden Einsatzstelle. In Hamburg gilt weiterhin die Impfpriorisierung in den Impfzentren.

Schleswig-Holstein

Gruppenangebote und Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Jugendverbandsarbeit können nach [§ 16 der Landesverordnung](#) wie Veranstaltungen nach LVO §§ 5 bis 5c angeboten werden: innerhalb eines geschlossenen Raumes sind bei Gruppenaktivitäten 125 und im Außenbereich 250 Personen erlaubt, sofern ein Hygienekonzept vorliegt und Mund- Nasen Schutz getragen wird. Dieser darf nur bei Nahrungsaufnahme abgesetzt werden. Bei Aktivitäten in der Natur muss kein Mund Nasen-Schutz getragen werden. Alle Teilnehmenden (ab der Einschulung) müssen einen negativen Corona-Test vorweisen, sofern die Gruppe mehr als 10 Volljährige

¹³ <https://www.hamburg.de/verordnung/>, abgerufen am 15.06.2021.

¹⁴ <https://www.hamburg.de/coronavirus/aktuelles/14793454/hinweise-zu-schutzimpfungen/>, abgerufen am 15.06.21

oder 25 minderjährige Menschen umfasst. Für Aktivitäten, die ausschließlich im Außenbereich stattfinden, gilt keine Test-Pflicht. Marktartige Veranstaltungen oder Sitzungen dürfen – sofern es die Räume zulassen - mit bis zu 500 Personen im Innen- und 1.000 Personen im Außenbereich veranstaltet werden, dabei haben alle durchgehend einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.¹⁵

Außerschulische Bildungsangebote, wie Juleica oder andere Formen von Unterricht, als Präsenzveranstaltung unter den oben beschriebenen Rahmenbedingungen erlaubt.¹⁶

Im Innenraum ist das Singen und Musizieren nur mit Maske erlaubt (wenige Ausnahmen, siehe Fußnote¹⁷). Blasinstrumente dürfen nur im Außenbereich genutzt werden. Im Innenraum darf nicht vor Publikum gespielt oder gesungen werden.

Mecklenburg-Vorpommern

Die [Corona-JugDurchfVO M-V](#)¹⁸ M-V wurde am 10.06.2021 aktualisiert. Sie ermöglicht Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in offene Gruppen im Freien mit bis zu 50 Personen und in Innenräumen mit bis zu 30 Personen, einschließlich der betreuenden Personen. Die genutzten Räume müssen entsprechend der Größe für die Personenzahl sein, so dass der Mindestabstand in aller Regel eingehalten werden kann. Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist einzuhalten, es sei denn, die pädagogische Zielrichtung des Angebotes ist dadurch gefährdet. Wird auf Grund dessen der Mindestabstand unterschritten ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Teilnehmen kann nur, wer symptomfrei ist. Die betreuende Person muss innerhalb von 24 Stunde vor Beginn des Angebotes einen negativen Test vorweisen, die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen jedoch nicht. Die Kontaktnachverfolgung aller Personen ist bis 4 Wochen nach Beendigung des Angebotes vorzuhalten. In Innenräumen ist ein Hygienekonzept erforderlich. Dieses muss der Gesundheitsbehörde auf Aufforderung vorgelegt werden können.¹⁹

Brandenburg *(zugehörige Gemeinden aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern)*

Die aktuelle Verordnungslage zur Kinder- und Jugendarbeit kann auf der Seite des Landesjugendringes Brandenburg abgerufen werden: <https://www.ljr-brandenburg.de/> Aktuell gilt in Brandenburg: Weiterbildungen und Fortbildungen sind wieder erlaubt mit entsprechenden Tests und Hygieneregeln. Im Innenbereich müssen Masken getragen werden.²⁰

Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche

Diese sind in präsentischer Form eingeschränkt möglich. Ausnahmen gelten für Treffen im Zuge der Berufsausübung.

Hamburg

Grundsätzlich sind **Fort- und Weiterbildungen** unter den allgemeinen Hygienevorgaben (insbes. § 5 bis 8 der [Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](#)) möglich. Eine zahlenmäßige Obergrenze ergibt sich aus § 9 der vorgenannten VO bzw. der Raumgröße.

¹⁵ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210611_Corona-BekaempfungsVO.html#doc87475878-54b2-4774-a25f-d852f3a4c806bodyText26, abgerufen am 14.06.2021

¹⁶ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210611_Corona-BekaempfungsVO.html#doc87475878-54b2-4774-a25f-d852f3a4c806bodyText26, abgerufen am 14.06.2021

¹⁷ Ausnahme bei beruflichen Tätigkeiten: Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 Corona-BekämpfVO ist sowohl das Singen in Innenräumen ohne Maske und der Gebrauch von Blasinstrumenten im Innenraum zulässig, wenn es sich um berufliche Tätigkeit oder Prüfungen handelt oder kein Publikum anwesend ist oder nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV musizieren und ein erweitertes Hygienekonzept vorliegt.

¹⁸ [https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/2.%20Corona-JugDurchfVO%20M-V%20\(Stand%2011.06.2021\).pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/2.%20Corona-JugDurchfVO%20M-V%20(Stand%2011.06.2021).pdf), abgerufen am 15.06.2021

¹⁹ Ggf. im Detail hier nach zu lesen: [https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Bilder/FAQ%20zur%20Corona-JugDurchfVO%20M-V%20\(Stand%2011.06.2021\).pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Bilder/FAQ%20zur%20Corona-JugDurchfVO%20M-V%20(Stand%2011.06.2021).pdf), abgerufen am 15.06.2021

²⁰ Vgl. hier den Brief aus dem Ministerium: https://www.ljr-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/06/210602_Arbeitshilfe_Corona_MBJ_S_11.Ergaenzung.pdf, abgerufen am 15.06.2021

Die Anzahl der Teilnehmenden innerhalb einer Lerngruppe muss so begrenzt werden, dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gewahrt wird. Die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lerngruppen dürfen nicht durchmisch werden.

Die Angebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h besucht werden (s.o.) der vorgenannten VO; im Fall von täglichen Angeboten müssen zwei Testnachweise pro Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen erbracht werden; diese Pflicht gilt nicht für Kinder und Jugendliche.

In geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske nach § 8 der vorgenannten VO getragen werden.

Die Bildungseinrichtung hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 und ein Testkonzept nach § 10e zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 7 der vorgenannten VO zu erheben.

Auch **Veranstaltungen ohne Bildungscharakter** können nach § 9 der [Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung \(siehe dort auch Anzahl der Teilnehmenden\)](#) seit dem 07.06.21 unter bestimmten Bedingungen wieder durchgeführt werden. Seit dem 15.06. liegt die Höchstgrenze in geschlossenen Räumen bei 100 Teilnehmenden, unter freiem Himmel bei 500. Die Teilnahme ist nur auf der Grundlage einer vorherigen Buchung der Veranstaltungsteilnahme gestattet. Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden. Die*der Veranstalter*in hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, die Kontaktdaten der Teilnehmer*innen nach Maßgabe von § 7 zu erheben, muss gewährleisten, dass zwischen dem Publikum und den Bühnen oder Podien ein Mindestabstand von 2,5 Metern liegt und für die Teilnehmenden feste Sitzplätze oder feste Stehplätze vorhanden sind (nach Abstandsgebot!). Der Verzehr alkoholischer Getränke ist ausschließlich am festen Sitzplatz oder Stehplatz zulässig. Bei der Veranstaltung gilt für alle anwesenden Personen im Freien eine Maskenpflicht und in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 der vorgenannten VO mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen abgelegt werden dürfen. Das Tanzen der Teilnehmer*innen ist untersagt.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein sind Veranstaltungen in folgendem Rahmen ab dem 31.05.2021 erlaubt: Schulungen und Weiterbildungen in Innenräumen sind erlaubt. Es ist laut § 5a der Landesverordnung **Veranstaltungen mit Gruppenaktivität** mit bis zu 125 Personen mit einem festen Publikum im Innenbereich und mit Hygienekonzept erlaubt. Die Teilnehmer*innen müssen vorab getestet sein und eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) tragen. Im Außenbereich darf die Teilnehmer*innenzahl 250 Personen nicht überschreiten.

Marktähnliche Veranstaltungen sind für bis zu 500 Personen erlaubt, sofern die Abstände eingehalten werden und von allen Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Im Außenbereich dürfen bis zu 1.000 Personen teilnehmen. **Sitzungen** sind ebenfalls mit bis zu 500 Personen ohne vorliegende Testungen möglich, sofern festen Sitzplätze gegeben sind. Am Platz muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern die Abstände eingehalten werden und die Aktivitäten beschränkt sind. Im Außenbereich dürfen Sitzungen mit bis zu 1.000 Personen unter den genannten Voraussetzungen tagen. Das Konsumieren von Alkohol ist verboten bei den Veranstaltungen mit Marktcharakter.²¹

²¹ Vgl. hier die § 5a- 5c; https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210611_Corona-BekaempfungsVO.html#doc87475878-54b2-4774-a25f-d852f3a4c806bodyText6 abgerufen am 15.06.2021

Mecklenburg-Vorpommern

Fort- und Weiterbildungen sind möglich. Sie sind aktuell auf 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Außenbereich begrenzt. Auch Veranstaltungen ohne expliziten Bildungscharakter sind mit bis zu 200 Personen im Innenbereich und bis zu 600 Personen im Außenbereich erlaubt, jeweils mit Sitzplatzpflicht, Abstand und Anmeldung beim Gesundheitsamt [§ 8 \(9\) LVO](#). Hier sind die Auflagen der Anlage 37 zu beachten. Größere Veranstaltungen bedarf es Einzelgenehmigung durch die zuständige Gesundheitsbehörde. Im Detail: [§ 8 LVO MV](#): Bei allen Zusammenkünften sind die Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen einzuhalten. Zudem ist die Kontaktnachverfolgung und ein tagesaktuelles negatives Testergebnis der Teilnehmer*innen zu gewährleisten²².

Andachten und Gottesdienste

Für Andachten und Gottesdienste mit Kindern, Konfirmand*innen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Handlungsempfehlungen der Nordkirche für das Kirchliche Leben. Sie sind auf den Seiten der Landeskirche abrufbar²³.

Das Recht auf Religionsausübung ist ein Grundrecht und die Möglichkeit, Gottesdienste zu feiern, bleibt daher unter Hygieneauflagen bestehen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur Gottesdienste im engeren Sinne gefeiert werden dürfen und auch so zu betiteln sind.

Für alle Gottesdienste gilt:

- Anpassung des Schutzkonzeptes nach Maßgabe der Hygienevorgaben und der aktuellen, örtlichen Inzidenzwerte
- Kontaktdatenverfolgung

Für Kindergottesdienste verweisen wir ebenfalls auf die Handlungsempfehlungen der Nordkirche.

Zusätzlich gibt es Anregungen auf der Website des Kindergottesdienstinstituts der Nordkirche und der EKD:

<http://www.kindergottesdienst.nordkirche.de/>
www.kindergottesdienst-ekd.de

Konfirmand*innenarbeit

Konfirmand*innenarbeit ist in **Hamburg** aktuell möglich sowohl durch § 19 als außerschulische Jugendbildung und nach § 25 als Kinder- und Jugendarbeit nach [§ 11 Absatz 3 Nr. 1,2,3 und 6 SGB VIII](#)²⁴.

In **Schleswig-Holstein** ist der Unterricht als außerschulisches Bildungsangebot in Präsenzform erlaubt (vgl. [§ 12a in Verbindung mit §§ 5a bis c](#) – also mit bis zu 125 Personen mit einem „festen Publikum“ im Innenbereich und mit Hygienekonzept). Die Teilnehmer*innen müssen vorab getestet sein und eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) tragen. Als Jugendarbeit nach SGB VIII § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 gelten die gleichen Personenzahlen entsprechend § 16 (s.o.)²⁵.

In **Mecklenburg-Vorpommern** wird die Konfi-Arbeit und die Christenlehre im Sinne von [§ 8 Absatz 4](#)²⁶ der Corona-Landesverordnung verstanden, womit "Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel" gemeint sind.

²² <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-CoronaVVMV5pG1>, vgl. § 8, abgerufen am 15.06.2021

²³ <https://www.nordkirche.de/aktuell>.

²⁴ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/11.html>

²⁵ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210611_Corona-BekaempfungsVO.html#doc87475878-54b2-4774-a25f-d852f3a4c806bodyText24, abgerufen am 15.06.2021

²⁶ <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-CoronaVVMV5V50P8>; abgerufen am 15.06.2021

Damit gehören Konfi und die Christenlehre zur "religiösen Unterweisung" und sind erlaubt, natürlich unter den "Auflagen aus Anlage 39" (Anwesenheitsliste; Mindestabstand; Maske; Mit-Ohne-Gesang; etc.). Siehe hierzu auch die FAQs von MV: <https://www.mv-corona.de/corona-faq>.

Wir verweisen weiterhin auf die Impulse der Beauftragten für die Arbeit mit Konfirmand*innen und die Impulse der Beauftragten für Konfi-Arbeit EKD-weit abrufbar unter:

<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html>

<https://konfi-arbeit.de/>

Seelsorge

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und Wesensäußerung der Kirche. Mitarbeitende sind dazu ermutigt, bestehende, aktuell vielfältigen Möglichkeiten der seelsorgerlichen Begleitung von jungen Menschen zu nutzen. Auch steht die Chat-Beratung des Jugendpfarramts „SchreibenstattSchweigen“ immer montags, mittwochs und freitags abends jungen Menschen zur Verfügung: www.schreibenstattschweigen.de

Gremien und Beteiligung

Unter den geltenden Bestimmungen sind Präsenzsitzungen für Jugendgremien, die Verantwortung für öffentlich-rechtliche Körperschaften tragen, momentan unter Einhaltung von Hygienestandards zulässig. Es wird angeraten zu prüfen, an welcher Stelle hier weiter auf Video- und Telefonkonferenzformate zurückzugreifen ist und an welchen Stellen präsentische Sitzungen sinnvoll sind. Diesbezüglich müssen Regelungen zu Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten im Vorhinein abgestimmt werden. Gemäß Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche ist grundsätzlich eine angemessene und altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie anzustreben. Dies gilt beispielsweise für einen gleichberechtigten Zugang zu geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Kirchen, Gemeindesäle, geeignete Gruppenräume).

Sport und Spiel im Freien

Kirchengemeinden verfügen häufig über eigene Grundstücke und Spielflächen. Diese sollten im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter Vorlage eines Hygienekonzeptes für junge Menschen freigegeben werden. Zudem werden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen/Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen vielfach öffentliche Spiel- und Sportflächen genutzt.

Außenspielflächen dürfen in **Schleswig-Holstein** und **Mecklenburg-Vorpommern** unter der Voraussetzung, dass der Betreiber ein Hygienekonzept zur Reduzierung von Infektionsrisiken erstellt und umsetzt, genutzt werden.

In **Hamburg** dürfen nach § 20 Abs. 6 der [Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Außenspielfläche](#) weitestgehend frei genutzt werden. Kinder unter sieben Jahren müssen von zur Aufsicht berechtigten Personen begleitet werden. Wer älter als 14 Jahre ist, muss den Mindestabstand von 1,50 Meter einhalten. Für Kinder unter 14 Jahre wird das Abstandsgebot empfohlen.

In allen drei Bundesländern können öffentliche und private Sportanlagen unter der Bedingung genutzt werden, dass die geltenden Kontaktbeschränkungen eingehalten werden. In **Schleswig-Holstein** ist zudem Sport im Innenraum möglich. Bis zu 10 volljährige Personen und bis zu 25 minderjährige Personen – begleitet von bis zu zwei Übungsleiter*innen – dürfen ohne Testpflicht Sport treiben. Bei einer höheren Personenzahl entfällt die Testpflicht ebenfalls, wenn pro Person mehr als 80m² Raum zur Verfügung stehen.

In **Hamburg** ist die Ausübung von Sport im Freien nach § 20 der [Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](#) insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen allein oder in Gruppen von bis zu 30 Personen im Freien und von bis zu 10 Personen kontaktlos in geschlossenen Räumen sowie für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne zahlenmäßige Begrenzung zulässig; das Abstandsgebot findet hier keine Anwendung, die Einhaltung der Hygienevorgaben nach § 5 ist sicherzustellen. Für Sport in geschlossenen Räumen bedarf es der Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Auch in Innenräumen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5.

In **Mecklenburg-Vorpommern** darf auch gemeinsam Sport getrieben werden: Kinder- und Jugendsport kann seit dem 11. Juni drinnen mit bis zu 30 Personen und draußen mit bis zu 50 Personen stattfinden. Kinder brauchen laut Sozialministerium keinen zusätzlichen Corona-Test, weil sie bereits in der Schule regelmäßig getestet werden. Sport draußen für alle Altersgruppen bis zu 50 Personen einschließlich Anleitungsperson, Sport im Innenraum für alle Altersgruppen bis zu 30 Personen einschließlich Anleitungsperson (vgl. [§ 2. 21](#))²⁷.

IV. Ansprechpartnerinnen

Pia Kohbrok: Referentin für Jugendpolitik in **Schleswig-Holstein**, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel +49 4522 507-122, Mobil: +49 170 384 68 25, pia.kohbrok@jupfa.nordkirche.de

Martina Heesch: Referentin für Jugend und Gesellschaftspolitik in der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel Büro.: 04522-507106, Mobil: +49 15162301936 Martina.Heesch@jupfa.nordkirche.de

Dr. Ina Bösefeldt: Referentin für Kinder- und Jugendpolitik und Bildung im Sprengel **Mecklenburg und Pommern**, Grubenstraße 48, 18055 Rostock, Tel Büro +49 381 377987421, Mobil +49 170 3879601; Ina.Boesefeldt@jupfa.nordkirche.de

Hannah Behringer: Bildungsreferentin der Evangelischen Jugend Hamburg [EJH] und Referentin für Kinder- und Jugendpolitik in **Hamburg**, Königstraße 54, 22767 Hamburg, Mobil +49 151 2625 0124; Hannah.Behringer@jupfa.nordkirche.de

Pn. Annika Woydack: Landesjugendpastorin im Jugendpfarramt der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, +49 4522 507130, Annika.Woydack@jupfa.nordkirche.de

Pn. Irmela Redhead: Beauftragte für Konfirmand*innenarbeit, Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche, Königstraße 54, 22767 Hamburg, +49 40 30620 1302, +49 175 6250 492, irmela.redhead@pti.nordkirche.de

²⁷ Mehr zu den Regelungen für den Sport in MV finden sich hier: <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Corona-LVO%20M-V%20-%20Regelungen%20f%C3%BCr%20den%20Sport%20-%20TAPETE.pdf>, abgerufen am 15.06.2021